



## **Warum die Einführung der AHVN als eindeutiger Personenidentifikator sinnvoll ist**

### **Automatischer Informationsaustausch in Steuersachen**

Mit dem automatischen Informationsaustausch in Steuersachen (AIA) soll die Steuertransparenz erhöht und damit die internationale Steuerhinterziehung verhindert werden. Zur Umsetzung des AIA wurden in der Schweiz die dafür erforderlichen Rechtsgrundlagen am 1.1.2017 in Kraft gesetzt. Im Herbst 2018 hat die Schweiz erstmals Kontodaten mit Partnerstaaten ausgetauscht. Konkret übermittelten Finanzinstitute der Partnerstaaten den eigenen Behörden Konto- und Finanzinformationen, welche dann an die Eidgenössische Steuerverwaltung (ESTV) weitergereicht und durch diese den kantonalen Steuerbehörden zur Verfügung gestellt werden. Falls dort nicht deklarierte Vermögenswerte festgestellt werden, wird die Einleitung eines Nachsteuer- und Steuerhinterziehungsverfahrens geprüft. Im Gegenzug stehen auch Schweizer Finanzinstitute in der Pflicht, Daten von ausländischen Bürgern an die ESTV zu melden, welche diese dann an die entsprechenden ausländischen Behörden weiterleitet.

Um eine natürliche Person als Steuerpflichtigen eindeutig zu identifizieren und nachfolgende Prozesse digital zu automatisieren, braucht es neben Personenattributen wie Name, Vorname und Geburtsdatum auch eine Steueridentifikationsnummer (SIN). Bei in der Schweiz ansässigen natürlichen Personen wird die AHVN als SIN verwendet. Die AHVN war bereits vor dem AIA in den Steuerregistern eingetragen. Zwar verwendet jeder Kanton eigene Steuernummern für steuerpflichtige Personen, doch gelten diese nur innerhalb des entsprechenden Kantons und ändern, sobald eine Person in einen anderen Kanton zieht. Deshalb wurde für den kantonsübergreifenden gesetzlichen Austausch oder im Austausch mit der zentralen Ausgleichsstelle ZAS bereits die AHVN verwendet.

Die Schaffung einer sektoriellen SIN für AIA-Daten und der damit verbundene Systemumbau bei den Kantonen, hätte gemäss FDK alleine in den Kantonen einmalige Umsetzungskosten von mehreren Millionen Franken und jährliche Personalauslagen von über 50 Mio. Franken verursacht. Mit der Verwendung der bestehenden AHVN kann die eindeutige Personenidentifikation ohne diese zusätzlichen Aufwände automatisiert und effizient durchgeführt werden.

Die ausländischen Finanzinstitute bringen die AHVN direkt beim jeweiligen Kunden in Erfahrung und übermitteln sie mit den Daten des Kunden an die ESTV. Die ESTV stellt die Daten auf eine eigens dafür eingerichtete Plattform, von wo sie die betroffenen Kantone herunterladen können. Sofern die AHVN angegeben wurde, geschieht dies automatisch. Die Daten werden im Veranlagungssystem der korrekten Person zugeordnet und dort als PDF abgelegt. Enthalten die Daten keine AHVN, wird die Zuordnung manuell überprüft. Im Beispiel des Kantons Basel-Stadt sind im ersten Halbjahr seit dem Start der Datenübermittlung im März 2019 rund 75'000 Meldungen eingegangen. Rund 40 Prozent davon konnten anhand der AHVN automatisch zugeordnet werden. Bei den restlichen 45'000 Meldungen war eine manuelle Überprüfung nötig.

Der Datenschutz wird in Artikel 20 des AIA-Gesetz ausdrücklich gewährleistet, weil die AHVN nur als SIN bei der Übermittlung von für den automatischen Informationsaustausch erforderliche Daten verwendet werden darf. Die AHVN darf also nur systematisch durch ausländische Nutzer verwendet werden, wenn sie diesem gesetzlich vorgesehenen Zweck dient. Auch im internationalen Standard der OECD ist festgeschrieben, dass die Daten nur für Steuerzwecke verwendet werden dürfen, dem Datenschutz unterliegen müssen und dass die technische Sicherheit der Datenübermittlung gewährleistet sein muss.